



Frauenfeld, 9. Oktober 2007

Entscheid Nr. 76

0188/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Müllheim Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1314, Grüneta

1. Mit Schreiben vom 21. August 2007 ersucht der Gemeinderat Müllheim um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.
2. Die Zonenplanänderung umfasst das Areal der ehemaligen Textilfabrik Grüneta. Der zur Umzonung vorgesehene Teil ist im Zonenplan der Gewerbezone zugewiesen und überbaut. Laut Planungsbericht sollen die bestehenden Bauten umgenutzt und teilweise für Wohnnutzungen (Lofts) geöffnet werden. Zur Gewährleistung der Zonenkonformität sei deshalb eine Umzonung in die Wohn- und Gewebezone WG 3 erforderlich. Das Areal ist im kantonalen Richtplan (KRP) als besonders wertvolles Ortsbild eingestuft. Der entsprechende Planungsgrundsatz (Ziffer 1.8 KRP) besagt unter anderem, dass solche Ortsbilder in Erscheinung, Substanz und Struktur zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten sind. In Verbindung mit dem vorgesehenen Gestaltungsplan „Grüneta“ schafft die Zonenplanänderung im Sinne des KRP die planerische Grundlage, das wertvolle Ensemble zu erhalten und zweckgemäss umzunutzen.
Die Zonenplanänderung erscheint im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) rechtmässig und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Müllheim am 24. Januar 2007 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1314, Grüneta wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Müllheim, 8555 Müllheim, unter Beilage von einer Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1314, Grüneta, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Müllheim

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 1314, Grüneta, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 9. Okt. 2007